



49/8

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

20. Juli 1945.

Nr. 3372.

I. Durch Beschluss der Gemeindeversammlung hat die Einwohner-
gemeinde Gerlafingen am 28. Juni 1945 den speziellen Bebauungsplan
über das Gebiet in den Läng- und Artmatten (Ergänzungsblatt Nr. 1 A)
gutgeheissen. Der Plan ist vom 4. April bis 4. Mai 1945 vorschrifts-
gemäss während 30 Tagen öffentlich aufgelegt worden. Einsprachen sind
keine eingegangen.

II. In Verbindung mit dem speziellen Bebauungsplan ist als
Bestandteil und Ergänzung desselben folgende spezielle Bauordnung für
das Längmatt- und Artmattquartier beschlossen worden:

"Die Gemeinde Gerlafingen erklärt

-- gemäss kantonalem Baugesetz § 7, Ziffer 9 zum speziellen
Bebauungsplan des Längmatt- und Artmattquartiers --

folgende Bauordnung als gültig:

A. Allgemeine Vorschriften:

1. Für die Ueberbauung des Quartiers in den Läng- und Artmatten ist
der spezielle Bebauungsplan richtunggebend, besonders in Bezug auf
die gegenseitige Stellung, die Distanz und die Art der Häuser
(Einzel- oder Doppelhaus).
2. Es ist höchstens zweigeschossige Bebauung (Parterre und I. Stock)
gestattet.
3. Vorbauten südlich der Baulinie sind bis max. 2.50 m Tiefe gestattet.
4. Vorgeschriebene Dachform: Satteldächer mit 28-35 Grad Neigung,
Firstrichtung nach Plan, Ziegel braun.
5. Dachausbauten sind bei zwei vollgeschossigen Bauten nicht gestattet.
Ausnahmen bei eineinzweitel geschossigen Bauten bedürfen der Ge-
nehmigung des Gemeinderates.
6. Die Architektur, Farbgebung, das Material und seine Struktur müssen
in einheitlichem Charakter durchgeführt werden. Zweifelsfälle ent-
scheidet endgültig der Gemeinderat.
7. Die Einfriedigungen müssen in einem und demselben Strassenzug in
gleicher Höhe (max. 1.10 m) erstellt werden. Weitere gärtnerische
Anlagen wie Mauern, Pergulas und dergleichen bedürfen, sofern sie
die Höhe von 1.10 m übersteigen, der Genehmigung des Gemeinderates.
8. Längs der Ziehmattdstrasse ist der grün eingezeichnete Streifen mit
Rasen, Bäumen und Sträuchern gärtnerisch zu einer natürlichen Ver-
bindung mit dem Sackwald zu gestalten.

B. Kompetenzdelegation an den Gemeinderat:

1. Der Gemeinderat kann die ästhetischen Fragen durch eine ständige Gemeindegemission (Planungskommission, Baukommission, oder Spezialkommission) begutachten lassen. Er kann sein Recht auf abschliessende Beurteilung der diesbezüglichen Fragen der begutachtenden Kommission delegieren.
2. Die Gemeindeversammlung erteilt dem Gemeinderat die Kompetenz, Aenderungen an der speziellen Bauordnung vorzunehmen. Solche Aenderungen bedürfen als Abänderungen des Baureglementes in jedem einzelnen Fall der Genehmigung des Regierungsrates."

III. Der Regierungsrat stellt fest:

Der Form halber ist das Baureglement der Gemeinde Gerlafingen durch folgenden Art. 9-bis zu ergänzen:

"Durch Beschluss der Gemeindeversammlung können für einzelne Quartiere verbindliche Vorschriften über die genaue Lage der Gebäude zu den bestehenden oder zu errichtenden Nachbarhäusern und andere Bestimmungen über die spezielle Bauordnung im Sinne von § 7 Ziff.5 und 9 des kantonalen Baugesetzes vom 10. Juni 1906 erlassen werden."

Durch diese Vorschrift wird es ermöglicht, die für das Artmattquartier vorgesehene ^{von} und der Gemeinde bereits beschlossene Bauordnung für das ganze Gemeindegebiet einzuführen. Der entsprechende Beschluss der Gemeindeversammlung ist als Abänderung des Baureglementes dem Regierungsrat möglichst bald zur Genehmigung vorzulegen. Die spezielle Bauordnung entspricht den vom Hochbauamt ausgearbeiteten Weisungen für die Anlegung neuzeitlicher Bebauungspläne. Sie gibt zu keinen besondern Bemerkungen Anlass.

Der Bebauungsplan sieht in seinem nordwestlichen Teil einen Anschluss der nördlichsten Verbindungsstrasse durch die Grundstücke G.B. 435 und 432 westwärts an die Kantonsstrasse Gerlafingen-Biberist vor. Durch diesen neuen Strassenzug wird der Durchgangsverkehr auf der genannten Kantonsstrasse weiterhin beeinträchtigt. Diese Strassenführung kann deshalb nicht genehmigt werden. Es wird empfohlen, die Artmattstrasse an fraglicher Stelle durchzuziehen und den nur angedeuteten Anschluss an die Kantonsstrasse durch G.B. Nr. 435 und 432 bis zur grundsätzlichen Abklärung der zweckmässigen Weiterführung der Quartierstrassen auf Gebiet der Nachbargemeinde Biberist zurückzustellen. Im übrigen kann dem vorgelegten Bebauungsplan die Genehmigung erteilt werden.

IV. Es wird

beschlossen:

1. Dem von der Einwohnergemeindeversammlung von Gerlafingen am 28. Juni 1945 beschlossenen speziellen Bebauungsplan mit spezieller

Bauordnung für das Gebiet in den Läng- und Artmatten (Artmattquartier; Ergänzungsblatt Nr. 1 A) wird die Genehmigung erteilt, unter dem Vorbehalt, dass das Gemeindebaureglement von der Gemeindeversammlung durch eine Bestimmung im Sinne von Ziffer III oben ergänzt wird. Diese Reglementsänderung ist gemäss § 4 Ziff. 3 des Baugesetzes dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

2. Die im Bebauungsplan angedeutete Strassenverbindung durch Parzellen Nr. 435 und 432 zur Kantonsstrasse Gerlafingen-Biberist wird nicht genehmigt.

3. Die Publikation der grundsätzlichen Genehmigung dieses Bebauungsplanes im Amtsblatt erfolgt erst nach der Genehmigung der Abänderung des Gemeindebaureglementes. Das mit dem Genehmigungsvermerk versehene Plan-doppel der Gemeinde Gerlafingen wird erst nach der Ergänzung des Baureglementes der Gemeinde zugestellt.

Genehmigungstaxe Fr. 15.--.

(Staatskanzlei Nr. 7/101 N.N.).

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:



Bau-Departement (4) Rubr. 78, mit Plan (zuhanden der Gemeinde Gerlafingen)
Kantonales Tiefbauamt (3), mit Plan. mit Akten.
Kantonales Hochbauamt (2), mit Plan und spez. Bauordnung.
Kreisbauamt I, Solothurn.
Ammannamt der Einwohnergemeinde Gerlafingen (2), mit Nachnahme.

Der mit Genehmigungsvermerk versehene Plan wird nach der in Ziff. IV des Beschlusses vorbehaltenen Reglementsänderung zugeschickt.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
DEPARTMENT OF CHEMISTRY
5708 SOUTH CAMPUS DRIVE
CHICAGO, ILLINOIS 60637
TEL: 773-936-3700
FAX: 773-936-3701
WWW: WWW.CHEM.UCHICAGO.EDU

1998

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
DEPARTMENT OF CHEMISTRY
5708 SOUTH CAMPUS DRIVE
CHICAGO, ILLINOIS 60637
TEL: 773-936-3700
FAX: 773-936-3701
WWW: WWW.CHEM.UCHICAGO.EDU